

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat W I 3
Gewässerschutz

Nur per Mail: Wi3@bmuvm.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

uenlue@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2023-05-11

AöW-Stellungnahme: Referentenentwurf einer Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung – Verbändeanhörung,

Sehr geehrte Frau Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die AöW begrüßt den Entwurf als Chance, die Trinkwasserressourcen in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels und zunehmender Verschmutzung stärker zu schützen.

Für den Schutz der Trinkwasserressourcen sind aus unserer Sicht vor allem die folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Risikobewertung muss Konsequenzen haben; die Behörden sollten stärker dazu angehalten werden, erkannte Risiken durch die Verursachenden zu unterbinden um die Trinkwasserressourcen zu schützen.

- Die Richtwerte für Pestizid-Metaboliten müssen entsprechend dem Verschlechterungsverbot und im Sinne der Konsistenz an den Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) angepasst werden
- Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Behörden untereinander und mit den Betreibern.
- Anwendung des Verursacherprinzips, Kosten dürfen nicht der Allgemeinheit bzw. den Gebührenden aufgebürdet werden
- Erhöhung der personellen Kapazitäten in den Verwaltungen, um den erhöhten Aufwand bewältigen zu können

Unsere Änderungsvorschläge und Begründungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Durmus Ünlü
Geschäftsführer

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der rein öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich zu 100 Prozent für die Belange der Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung dient dem Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) und der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefährdung: mögliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Eigenschaften von Stoffen im Wasser oder durch eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers; 2. Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt. 		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Risikobasierter Ansatz für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Rohwassers, des Oberflächenwassers und des Grundwassers gilt für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung ein risikobasierter Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Satz 5 und Abschnitt 2 die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu bewerten. Satz 2 gilt nicht für Wassergewinnungsanlagen, mit denen im Durchschnitt weniger als 10 m³ Wasser pro Tag entnommen werden oder mit denen weniger als 50 Personen versorgt werden. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige Behörde nach Maßgabe von Satz 5 und des Abschnitts 3 Risikomanagementmaßnahmen fest. Die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.</p>		
<p>(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 ist erstmalig bis zum 12. Januar 2026 durchzuführen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind erstmalig bis zum 12. Juli 2026 festzulegen, danach spätestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.</p>		<p>Die Frist ist für ländliche Wasserversorger nicht einzuhalten. Hier sollte es eine Abstimmung zwischen den Ländern und Kommunen geben, um die Umsetzung in allen Gebieten erfüllen zu können. Es ist ggf. weitere Unterstützung nötig; die personellen Ressourcen fehlen besonders im ländlichen Bereich, auch die personellen Kapazitäten der Verwaltungen müssen deutlich aufgestockt werden. Weitere Begründung siehe unten am Ende der Tabelle.</p>
Abschnitt 2 – Bewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung		

§ 4

Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes

(1) Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes vorzunehmen. Dies umfasst:

1. die Abgrenzung und Kartierung des Einzugsgebietes nach Maßgabe des Absatzes 2;
2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als festgesetzt gelten;
3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet;
4. die Beschreibung der Flächennutzung und
5. die Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet.

Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugänglich zu machen. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist. Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung erforderlich sind.

§4

[...]

~~Soweit dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, insbesondere im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder im Hinblick auf sonstige Flächennutzungen, die zu einer Wassergefährdung führen können, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber die Informationen Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Einzugsgebiet nach Satz 2 Nummer 3, zur Flächennutzung nach Satz 2 Nummer 4 und zur Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet nach Satz 2 Nummer 5 zugänglich zu machen. Hierfür können auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach § 2 der Grundwasserverordnung genutzt werden. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung unangefordert Informationen zur Flächennutzung, aus denen Risiken für Wasser im Einzugsgebiet abgeleitet werden können, das für die Nutzung als Trinkwasser vorgesehen ist. Informationen nach Satz 5 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Beschreibung der Flächennutzung oder für die Beschreibung der Abfluss- und Anreicherungsprozesse im Einzugsgebiet erforderlich sind.~~

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in Deutschland, darf der Zugang zu Informationen für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nicht vom jeweiligen Informationsstand der Betreiber oder den Einschätzungen der Behörden abhängen.

Diese Daten sind erkennbar entscheidend für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes und sind daher den Betreibern von den zuständigen Behörden unangefordert zu liefern. Schließlich geht es um den Schutz des Rohwassers, des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Einzugsgebiete) und der Verringerung des erforderlichen Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser.

Es ist davon auszugehen, dass der Betreiber nicht alle Entnahmestellen im Einzugsgebiet kennt, geschweige denn, dass alle Entnahmestellen georeferenziert sind.

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Für die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete gelten darüber hinaus je nach Art des Einzugsgebietes die folgenden Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundwassereinzugsgebiete: Die Bestimmung eines Grundwassereinzugsgebiets (Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung oder mehrerer Grundwasserfassungen) umfasst das unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Einzugsgebietes sind unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben. 2. Einzugsgebiete von Talsperren: Die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Talsperre umfasst deren oberirdisches Einzugsgebiet. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre und ihrer Zuflüsse sind auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben. 3. Einzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern: Die Bestimmung des Einzugsgebietes eines sonstigen Oberflächengewässers umfasst dessen oberirdisches Einzugsgebiet. Für die Einzugsgebiete von Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene sowie ihrer jeweiligen Zuflüsse kann auf entsprechende Darstellungen im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse sind unter Einbeziehung der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beschreiben. 4. Einzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von künstlich angereichertem Grundwasser: Zu bestimmen sind <ol style="list-style-type: none"> a) das Grundwassereinzugsgebiet und b) das Einzugsgebiet des Oberflächengewässers bei signifikanten Oberflächenwasseranteilen bei Entnahmen von durchschnittlich mehr als 100 m³ Wasser pro Tag; Nummer 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. 		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung</p> <p>Zur Bewertung von Gefährdungen und Risiken für das Rohwasser sowie das Oberflächenwasser oder das Grundwasser hat der Betreiber für das Einzugsgebiet durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungseignisse und 2. eine Risikoabschätzung <ol style="list-style-type: none"> a) zur Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungseignisses (Risikoanalyse) und b) zum Vergleich und zur Priorisierung der Risiken (Risikobewertung). <p>Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, insbesondere auf sein Ersuchen, die Informationen zugänglich zu machen. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen. Informationen nach Satz 3 sind auch dem Betreiber zugänglich zu machen, soweit sie für die Gefährdungsanalyse erforderlich sind. Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 sind auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungseignisse und Gefährdungen im Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere solche Risiken abzuschätzen und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen kann.</p>	<p>§ 5</p> <p>[...]</p> <p>Soweit dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde ihm, soweit dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält erforderlich ist, die Informationen zugänglich zu machen. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde auf Anforderung Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen.</p> <p>[...]</p>	<p>Es ist im Interesse der Sache nicht zu rechtfertigen, dass die nach Anlage 1 zuständigen Fachbehörden der zuständigen Behörde nur auf Anforderung Informationen über Gefährdungen und Gefährdungseignisse übermitteln sollen. Solche Informationen müssen in die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung einfließen und sind deshalb unverzichtbar. Sie sind den zuständigen Behörden unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Informationen, über die ein Betreiber nicht verfügt, sind ihm durch die zuständigen Behörden unaufgefordert zugänglich zu machen, sofern sie für eine ordnungsgemäße Gefährdungsanalyse und Risikobewertung nach den a.a.R.d.T. wesentlich sind. Was eine ordnungsgemäße Gefährdungsanalyse und Risikobewertung zu berücksichtigen hat, ist nach den a.a.R.d.T. zu definieren und darf nicht von der Einschätzung einzelner Behörden abhängen.</p>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Bericht zur Bestimmung und Beschreibung sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung des Einzugsgebietes</p> <p>(1) Der Betreiber hat über die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 4 sowie zu den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Einzugsgebiets nach § 5 einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der zuständigen Behörde erstmals bis zum 12. Juli 2024 und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<p>§ 6</p> <p>[...]</p> <p>Der Bericht ist der zuständigen Behörde erstmals bis zum 12. Juli 2024 2026 und anschließend alle sechs Jahre in elektronischer Form zu übermitteln.</p>	<p>Steht in Widerspruch zu § 3 (2) und sollte stimmig angepasst werden.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Fachkenntnisse</p> <p>Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung verfügen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen Fachkenntnisse über Wassergewinnungsanlagen, 2. hydrologische, hydrochemische, hydrogeologische und toxikologische Fachkenntnisse und 3. Fachkenntnisse im Bereich des Managements von Trinkwasserressourcen. <p>Satz 1 gilt entsprechend für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>§7</p> <p>Die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets nach § 4 sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 5 sowie die Prüfung des Berichts nach § 6 (1) dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung verfügen über</p> <p>[...]</p>	<p>Es wird vorausgesetzt, dass die Prüferinnen und Prüfer über die erforderlichen Fachkenntnisse usw. verfügen.</p>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Untersuchungspflichten des Betreibers</p> <p>Der Betreiber hat im Einzugsgebiet nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 Untersuchungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem und des Rohwassers durchzuführen.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Umfassende Untersuchung</p> <p>(1) Der Betreiber hat bis zum 1. Januar 2026 und danach alle sechs Jahre eine umfassende Untersuchung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers für die Matrices Grundwasser oder Oberflächenwasser sowie Rohwasser bis zum 12. Januar 2025 und danach alle sechs Jahre die hierbei im Einzugsgebiet zu untersuchenden Parameter fest. Diese Parameter sind auszuwählen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Parametern nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen; 2. den Parametern nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F., für den Parameter PAK nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen 3. anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen des Berichts nach § 6 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist; 4. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind; 5. mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung n.F. ; 6. nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind; 7. weiteren Parametern, bei denen sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren die Toxizität in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist. <p>Abweichend von Satz 2 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 3 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser festzulegen.</p>	<p>[...]</p> <p>Abweichend von Satz 2 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 3 Nummer-4 5 nur für die Matrix Rohwasser festzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p>Falscher Bezug.</p>

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Für die Matrix Grundwasser sind darüber hinaus die Stoffe und Stoffgruppen nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung zu untersuchen. Für die Matrix Oberflächen-wasser sind darüber hinaus zu untersuchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe nach Anlage 8 der Oberflächen-gewässerverordnung und 2. flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung. 		
<p>(3) Die zuständige Behörde legt auf Vorschlag des Betreibers einen Ort oder mehrere Orte der Probenahme fest.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Weitere Untersuchungen; Untersuchungsplan</p> <p>(1) Über die umfassende Untersuchung nach § 9 hinaus hat der Betreiber weitere wiederkehrende Untersuchungen durchzuführen. Aus der Auflistung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wählt die zuständige Behörde hierfür diejenigen Parameter aus, die sie als untersuchungsrelevant erachtet aufgrund</p> <p>1) der nach § 5 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungseignisse oder</p> <p>2) vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen.</p> <p>Bei der Auswahl nach Satz 2 sind auch zu berücksichtigen:</p> <p>1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser;</p> <p>2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser</p> <p>3. das Vorkommen</p> <p>a) chemischer Stoffe im Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen;</p> <p>b) von Mikroorganismen im Rohwasser nach der Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen.</p>		
<p>(2) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und den Ort oder die Orte der Probenahme (Untersuchungsplan) fest.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(3) Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden.</p>		
<p>(4) Bei der Auswahl der Parameter nach Absatz 1 Satz 2 ist eine mögliche Veränderung der Toxizität durch das Wasseraufbereitungsverfahren zu beachten.</p>		
<p>(5) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen im Hinblick auf die Parameter Bromat, Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F., im Hinblick auf die Parameter Halogenessigsäuren (HAA-5), Chlorat, Chlorit und Trihalogenmethane (THM) in Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung n.F. und im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F. gelten entsprechend.</p>		
<p>(6) Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, über die umfassende Untersuchung nach § 9 Absatz 1 und den Untersuchungsplan nach Absatz 2 hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Sie legt in diesem Fall auch den Ort oder die Orte der Probenahme fest.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Anpassung des Untersuchungsplans</p> <p>(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen den Untersuchungsplan und passt diesen nach Anhörung des Betreibers und, soweit erforderlich, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde gegebenenfalls an. Wenn bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen festgestellt wird, dass bestimmte Parameter im Einzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind, werden diese Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern und 2. bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter nach § 9 Absatz 1 Satz 2 streichen. <p>Die zuständige Behörde kann darüber hinaus die Orte der Probenahmen für bestimmte Parameter anpassen. Satz 3 findet keine Anwendung im Hinblick auf die Parameter Escherichia coli (E. coli) und intestinale Enterokokken.</p>		
<p>(2) Soweit es erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen, kann die zuständige Behörde jederzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und 2. weitere Parameter in die Liste der zu untersuchenden Parameter aufnehmen. 		
<p>(3) Werden nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Untersuchungsintervalle verlängert oder bestimmte Parameter aus der Liste der zu untersuchenden Parameter gestrichen, so stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der Bewertung des Einzugsgebiets und des Risikomanagements nach § 3 Absatz 2 eine geeignete behördliche Überwachung der betroffenen Parameter sicher.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtungspflicht des Betreibers</p> <p>Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 1. April jedes Jahres in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 10 und 11 im vorangegangenen Kalenderjahr sowie über erkennbare Trends im Einzugsgebiet und 2. unverzüglich über eine Überschreitung von Werten, über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters und über besondere Vorkommnisse, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können. <p>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Bericht über Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen</p> <p>(1) Der Betreiber hat bis zum 12. Januar 2027 und danach alle sechs Jahre einen Bericht, zu erstellen, der Folgendes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ergebnisse der umfassenden Untersuchung nach § 9 Absatz 1; 2. eine Einschätzung, ob und gegebenenfalls wie der Untersuchungsplan nach § 10 Absatz 2 für bestimmte Parameter angepasst werden sollte; 3. Angaben zu bereits getroffenen Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen. <p>Der Betreiber kann in dem Bericht nach Satz 1 erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Der Betreiber hat den Bericht zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in dem Bericht nach Absatz 1 voll-ständig und plausibel sind und den aktuellen Gegebenheiten im Einzugsgebiet entspre-chen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weiter</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Akkreditierte Untersuchungsstellen</p> <p>Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 bis 10, einschließlich der Probennahmen, dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Einzugsgebiet auswirken können.</p>		
<p>(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Betreiber Zugang zu den Ergebnissen der behördlichen Überwachung nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung und nach den Anlagen 3 und 4 der Grundwasserverordnung durch Messstellen, die im Einzugsgebiet liegen, eingeräumt wird.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(3) Die zuständige Behörde darf Daten zur Georeferenzierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an Betreiber herausgeben.</p>		
Abschnitt 3 - Risikomanagement		
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Risikomanagement</p> <p>(1) Die zuständige Behörde legt nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und gegebenenfalls weiterer Behörden sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken für Verunreinigungen oder Belastungen des Rohwassers, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Einzugsgebiet erforderlich sind. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für einen anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind. Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 4 können in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werden.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p>(2) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach § 82 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1) oder nach § 8 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vorgesehen oder bereits getroffen worden sind, nach Absatz 1 festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präventivmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 1, die dem Entstehen eines Risikos vorbeugen; 2. Risikominderungsmaßnahmen nach Anlage 2 Nummer 2, die einem erkannten Risiko entgegenwirken; 3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Rohwasser, Oberflächenwasser oder Grundwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Gebrauch von Wasser zu minimieren. <p>Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 Messstellen einzurichten, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen.</p>	<p>§16 [...]</p> <p>Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 Messstellen einzurichten, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen.</p> <p>Kosten für das Risikomanagement nach § 16 hat der Verursacher (Auslöser eines Risikos) zu tragen, sofern dieser bekannt ist.</p>	<p>Das Verursacherprinzip ist unbedingt zu beachten. Die Kosten müssen dem Verursacher angelastet werden und dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und passt sie gegebenenfalls an oder ergänzt sie.</p>		
<p>(4) Unbeschadet der Frist für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 kann die zuständige Behörde jederzeit anordnen, dass Betreiber, Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke, auch im Zusammenwirken miteinander, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben, soweit dies zur Sicherung der Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich ist.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
(5) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Be-hörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste</p> <p>Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, auch im Zusammenwirken miteinander; 2. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber; 3. Maßnahmen des Betreibers zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten; 4. Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. 	<p>§17</p> <p>Wird ein in die Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgenommener Stoff oder eine in die Beobachtungsliste aufgenommene Verbindung in einer Konzentration nachgewiesen, die den in der Beobachtungsliste festgelegten Leitwert überschreitet, legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <p>1. Einleitung von Schritten und Einsetzung von Mitteln zur Feststellung des Verursachers. Sofern der Verursacher ermittelt werden kann, hat dieser die Kosten der nachfolgenden Maßnahmen zu tragen.</p> <p>1. 2. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, auch im Zusammenwirken miteinander;</p> <p>2. 3. weitergehende Untersuchung im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch den Betreiber;</p> <p>3. 4. Maßnahmen des Betreibers zur Verbesserung der Aufbereitung, sofern die bestehende Form der Aufbereitung nach Feststellung des Betreibers nicht ausreicht, um den Leitwert einzuhalten;</p> <p>4. 5. Abhilfemaßnahmen des Betreibers zur Wiederherstellung der Wasserqualität, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.</p>	<p>Das Verursacherprinzip ist unbedingt zu beachten. Die Kosten müssen dem Verursacher angelastet werden und dürfen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.</p>
Abschnitt 4 – Sonstige Bestimmungen		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden</p> <p>Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Empfehlung mit Richtwerten für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden im Sinne von Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung n.F für die Matrix Rohwasser im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Dabei berücksichtigt es die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 3. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung nach Satz 1 regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung durch die Länder</p> <p>Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement in den Einzugsgebieten. Insbesondere folgende Informationen sind zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete nach § 4, 2. Zusammenfassungen der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 bis 13, 3. Zusammenfassungen der Risikomanagementmaßnahmen nach § 16, 4. Informationen über Vorfälle in Bezug auf Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser, die ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. <p>In den Anforderungen nach Satz 1 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz fest, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den Ländern auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes n.F. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt, 2. entgegen § 12 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, 3. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt. 		
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>Der Bundesrat hat zugestimmt.</p>		

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare
<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">(zu § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 16 Absatz 1 Satz 3)</p> <p>Sachbereiche, für die nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können, sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserbeseitigung - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern - landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer - durch industrielle Tätigkeiten über Deposition bewirkte Stoffeinträge in Gewässer - verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer - siedlungsbedingte Stoffeinträge in Gewässer - Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien - bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer; Verwertung von Abfällen in Bergbaubetrieben - nach dem Atomgesetz genehmigte Anlagen - Schutz vor ionisierender Strahlung - Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen - Altlasten und schädliche Bodenveränderungen - Erdaufschlüsse - Bauprodukte - Wasserentnahmen 		

Verordnungstext			Änderungsvorschlag			Begründung / Kommentare						
Anlage 3 (zu § 18 Satz 2) Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Richtwert-nrM</th> <th>Kriterien zur Kategorisierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>1 µg/l</td> <td>Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.</td> </tr> </tbody> </table>			Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung	A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.	<p>Entsprechend dem Verschlechterungsverbot und im Sinne der Konsistenz sind die Richtwerte des Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) in die TrinkwEzgv zu übernehmen.</p> <p>Richtwerte in Höhe von 0,3 µg/L des GOW-Konzepts (GOW₂) sowie 0,1 bzw. 0,01 µg/L ggf. bei Gentoxizität bzw. ggf. bei endokriner Wirkung fehlen und sind zu ergänzen. Der Richtwert von 10 µg/L ist dementsprechend wieder zu streichen. Weitere Begründung siehe unten am Ende.</p>
Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung										
A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immun-, neuro- oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.										

Verordnungstext			Änderungsvorschlag			Begründung / Kommentare
B	3 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder gentoxisch, noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch. Zusätzlich liegen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vor.	B	3 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen. Der Pestizid-nrM ist weder gentoxisch, noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch. Zusätzlich liegen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vor.	Richtwerte in Höhe von 0,3 µg/L des GOW-Konzepts (GOW ₂) sowie 0,1 bzw. 0,01 µg/L ggf. bei Gentoxizität bzw. ggf. bei endokriner Wirkung fehlen und sind zu ergänzen. Der Richtwert von 10 µg/L ist dementsprechend wieder zu streichen. Weitere Begründung siehe unten am Ende.

C	10 µg/l	Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM, Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.		C	10 µg/l 0,1 µg/l (bzw. 0,01 µg/l) 0,3 µg/l 1 µg/l 3 µg/l	Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM, Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen. Übernehmen vom GOW-Konzept des UBA , https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasserqualitaet/toxikologie-des-trinkwassers/gesundheitlicher-orientierungswert-gow	Anmerkung zum Richtwert von 10 µg/L: „Für diese Pestizid-nrM liegen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und keimzellschädigenden Wirkung vor, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.“ Der Relativsatz ist irreführend, denn wenn eine entsprechende Wirkung nachgewiesen wird, besteht Grund zur Annahme eines Gesundheitsrisikos (vgl. TrinkwRL, Anhang I, Teil B – Chemische Parameter, Pestizide), d.h. Einstufung als relevanter Metabolit und nicht als Richtwert Kategorie A oder B. Siehe weitere Begründung unten am Dokument-Ende. Die Richtwerte sind entsprechend der Bewertungsstufen des GOW-Konzepts festzulegen: 0,1 µg/L bzw. 0,01 µg/L -- 0,3 µg/L -- 1,0 µg/L -- 3,0 µg/L
---	---------	--	--	---	--	--	---

Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentare